

Eigenschaften der Riester-Rente

Zu Beginn des Auszahlungszeitpunktes muss ein Anbieter mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der in den Vertrag geflossenen Zulagen garantieren. Es wird eine **lebenslange Rente** in gleich bleibender oder steigender Höhe gezahlt. Eine bis zu 30%ige **Teilauszahlung** bei Rentenbeginn ist zulagenunschädlich möglich. Die anfängliche Teilauszahlung und laufenden Rentenzahlungen sind **voll steuerpflichtig**.

Ein Riestervertrag kann **nicht verpfändet** oder **abgetreten** werden (z.B. für die Hypothek eines Hauses).

Bei **Tod des Versicherten** vor Ende der vereinbarten Garantiezeit kann der Ehepartner die Rente für diese Zeit weiter beziehen.

Zur Anschaffung oder Herstellung von **selbst genutztem Wohneigentum** zur Altersvorsorge oder zur Umschuldung eines bestehenden Darlehens, kann unter bestimmten Voraussetzungen das angesparte Kapital inkl. der staatlichen Zulagen jederzeit entnommen werden.

Das **angesparte Kapital** kann, wenn auch gebührenpflichtig, auf einen anderen Tarif beim selben Anbieter oder auf einen anderen (ggf. leistungsfähigeren) Anbieter **übertragen werden**.

Die Zulagen und Steuervergünstigungen müssen u. a. bei **schädlicher Verwendung** (z. B. Kündigung des Vertrags, wenn es sich dabei nicht um einen Anbieterwechsel handelt) zurückgezahlt werden.

Die Zulagen und Steuervergünstigungen müssen auch bei **Tod der anspruchsberechtigten Person** vor Rentenbeginn zurückgezahlt werden. Jedoch ist die Übertragung des vollständigen Vertragswerts (inkl. Zulagen) in den Riestervertrag eines Ehepartners möglich.
